BUNDESKANZLERAMT OSTERREICH

GZ ● BKA-920.756/0003-III/1/2015

ABTEILUNGSMAIL ● III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER ● FRAU MMAG. REGINA WEIDMANN

PERS. E-MAIL ● REGINA.WEIDMANN@BKA.GV.AT

TELEFON ● +43 1 53115-207133

IHR ZEICHEN ●

Bundesministerium für Gesundheit Radetzkystraße 2 1031 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Bundesgesetz, mit dem das Gentechnikgesetz geändert wird; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt – Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBI. II 245/2011) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBI. II 489/2012), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

2 von 3

- 2 -

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Zielformulierung:

Mit Hilfe der Zielformulierung soll die mit dem Regelungsvorhaben angestrebte Wirkung abgebildet werden. Die vorliegende Zielformulierung beschreibt in diesem Zusammenhang eher die Umsetzung. Es wird daher empfohlen zu prüfen, ob eine verstärkt auf eine externe Wirkung ausgerichtete Formulierung des Ziels, welche an den

Inhalten des Regelungsvorhabens und den damit intendierten Wirkungen ansetzt,

möglich ist.

Die Verwendung der Indikatoren soll dazu dienen, die vom haushaltsleitenden Organ angestrebte Wirkung darzulegen und überprüfbar zu machen. Es wird daher empfohlen zu prüfen, ob das Erreichen der gewünschten Wirkung auch durch eine Kennzahl

messbar gemacht werden kann.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden

Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B.

Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das

Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

18. März 2015 Für den Bundeskanzler: WEIDMANN

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	VZRKi@VAJECAASVOGZJ4LSiklwussislireszzpDotemwt/kolestejminischen/mikistrictor 3 von Gkiry7kKqtrmgoBQwBAZJyrWNaXqiwU96cYqlckC9o01lgzyAl1vYGjlUS5Zr+aN8NP JN+DTx3Snp4iyTHBVAlskBHWzZCTJqPPxL6cNE2PXdfiVjGM+ITp+qvN0o4lzHq9eeD 1/zzipGZ45pv0MTxbTbtFt5JuZylvmtqhkJYVvIntaRqa0OjLCyTii82yV8c19L9eE+ lhi1LnxRQZcyMWZyopgd6pLAQwScxsCDCDmwzfFklAG6feDLIR1qAshCJP0OKM0g933 qtLIV0w==	
BUNDESKANZLERAMT AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-03-19T08:32:14+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	